

HAUPTSATZUNG

Ortsgemeinde Rheinbrohl vom
13.08.2019

HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinderat Rheinbrohl hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 10 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rheinbrohl erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>.“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

Standorte der Bekanntmachungstafeln in der Ortsgemeinde Rheinbrohl:

- a) Am Rathaus, Gertrudenhof
- b) An der Bushaltestelle Hauptstr./ Ecke Schulstr.
- c) In Arienheller

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gem. Absatz 1 gemacht werden kann.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Dieser Ausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss bestehend aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern
3. Ausschuss für Soziales (Ehrenamt, Familie, Sport, Vereine) bestehend aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern
4. Friedhofsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Digitalisierung, Tourismus und Umwelt) bestehend aus 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern
6. Grundstücksausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Grundstücksausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Alle übrigen Ausschüsse der Ortsgemeinde werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

(4) Dem Ausschuss für Soziales gehören neben den oben genannten Mitgliedern und Stellvertretern

- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des Heimat- und Verschönerungsvereins
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des Vereins „Freundeskreis Rheinbrohl - Bourcefranc“

an.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Finanzplanung

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 7.500,00 bezogen auf den gleichen Sachverhalt.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz übertragen ist.
4. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 1.250,00 im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von € 3.000,00 im Einzelfall, über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab € 1.500,00 ist der Rat zu informieren.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, von Arbeits- und Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechun-

gen mit den Beigeordneten- und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 20,00.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von € 20,00 monatlich. Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,00 gewährt werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 20,00.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Neben der dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung wird ihm die 10 v.H. umfassende Zulage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO gezahlt.

(2) Solange den ehrenamtlichen Beigeordneten Geschäftsbereiche nicht übertragen werden (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GemO) erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 10 v.H. (§ 12 Abs. 2 KomAEVO).

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 20,00.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung € 20,00. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO zuzügl. Fahrkostenerstattung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 13.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

56599 Rheinbrohl, den 15.08.2019

Ortsgemeinde Rheinbrohl

(Siegel)

Oliver Labonde
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 15.08.2019
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Rheinbrohl, den 15.08.2019
Ortsgemeinde Rheinbrohl

Reiner W. Schmitz
- Beauftragter -

Oliver Labonde
- Ortsbürgermeister -